

- 1) die Aufsicht über das sittliche Betragen der Studirenden, ihren Fleiß und regelmäßigen Besuch der Vorlesungen, über die Beobachtung der den Behörden und Beamten der Anstalt und deren Dienern, sowie den an der Schule wirkenden Lehrern schuldigen Achtung und über die Einhaltung der für die Benützung der Institute der Schule vorgeschriebenen Ordnung.
- 2) Die Handhabung der für die Studirenden bestehenden besonderen Gebote und Verbote, überhaupt die Ueberwachung des Verhaltens der Studirenden in den eigenthümlichen Verhältnissen des Schulverbands und die Einschreitung gegen die diesfalls vorkommenden Unordnungen und Störungen.

§. 27.

Am Ende jeden Schuljahrs werden den Studirenden auf Verlangen Zeugnisse über Fleiß, Kenntnisse und Verhalten durch die Direktion ausgestellt, in den beiden erstgenannten Beziehungen nach Einbernahme der betreffenden Lehrer und, soweit es sich um Vorträge handelt, nur auf Grund von Prüfungen, welche der einzelne Lehrer nach seinem Ermessen veranstaltet.

Die Betheiligung an diesen Prüfungen ist im Allgemeinen freiwillig; es haben jedoch an denselben in jedem Falle diejenigen Studirenden theilzunehmen, welche sich in dem der Prüfung folgenden Jahre um die Verleihung eines der durch Vermittlung der Schulbehörden zur Vergabung kommenden Stipendien oder um Nachlaß des Unterrichtsgeldes bewerben wollen, oder welche in dem betreffenden Jahre selbst in dem Genuße einer dieser Vergünstigungen stehen.

An Studirende, welche vor Beendigung eines Jahreskurses austreten, können ausnahmsweise vor dem Jahreschlusse Zeugnisse ertheilt werden, jedoch nur über das Ergebniß des Besuchs von Uebungen oder von solchen Vorlesungen, für welche bereits Prüfungen stattgefunden haben.